

STADTVERWALTUNG GERMERSHEIM

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

des Stadtrates

Aufgrund des § 37 der Gemeindeordnung - GemO - (BS Rh-Pf 2020-1) hat der Stadtrat der Stadt Germersheim am 24.07.2014 folgende Geschäftsordnung der Stadt Germersheim beschlossen, die sinngemäß auch für die städtischen Ausschüsse, die Beiräte und den Ortsbeirat gilt.

1. Abschnitt Allgemeines

§ 1 Einberufung von Sitzungen

- (1) Der Stadtrat wird vom Bürgermeister nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich zu einer Sitzung einberufen.
- (2) Der Stadtrat ist unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen, wenn es ein Viertel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt, sofern der Beratungsgegenstand zu den Aufgaben des Rats gehört. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten 6 Monate bereits beraten hat. Ist innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages eine Sitzung vorgesehen, kann von der Einberufung einer besonderen Sitzung abgesehen werden. § 14 Absatz 1 bleibt unberührt.
- (3) Sind der Bürgermeister und die Beigeordneten nicht mehr im Amt oder nicht nur vorübergehend verhindert, so lädt das an Lebensjahren älteste Ratsmitglied zur Sitzung ein.

§ 2 Form und Frist der Einladung

- (1) Die Ratsmitglieder und Beigeordneten werden schriftlich oder unter Mitteilung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung eingeladen. Der Ortsvorsteher ist ebenfalls einzuladen, jedoch erhält er die Beratungsunterlagen nur zu den Beratungsgegenständen, die den Ortsbezirk berühren.
- (2) Zwischen Zugang der Einladung und Sitzung müssen mindestens 4 volle Kalendertage liegen. Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Stadt aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist verkürzt werden. Bei öffentlichen Sitzungen höchstens jedoch bis auf 24 Stunden vor Beginn der Sitzung. Auf die Verkürzung der Frist ist in der Einladung besonders hinzuweisen. Die Dringlichkeit ist vom Stadtrat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.
- (3) Grundsätzlich mit der Einladung zur Stadtratssitzung werden den Ratsmitgliedern die in der Tagesordnung anstehenden Beratungsgegenstände näher erläutert und eine Kurzfassung der Beschlussanträge angefügt. Soweit es sich um Beschlussanträge der Ausschüsse handelt, wird auf die einschlägigen Sitzungsniederschriften verwiesen.
- (4) Ratsmitglieder und Beigeordnete, die verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, teilen dies dem Bürgermeister rechtzeitig mit.

- (5) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Ratsmitgliedes gilt als geheilt, wenn dieses Mitglied zu der Sitzung erscheint oder gegenüber dem Bürgermeister bis zu Beginn der Sitzung schriftlich oder elektronisch erklärt, die Form- und Fristverletzung nicht geltend zu machen.
- (6) Erweist es sich auf Grund besonderer unvorhergesehener Umstände als notwendig, den Beginn der Sitzung ohne Änderung des Sitzungstages vor- oder zurückzulegen, so ist eine solche Verlegung ohne erneute förmliche Einladung nur zulässig, wenn
 1. der Beginn der Sitzung um höchstens 3 Stunden verlegt wird,
 2. alle Ratsmitglieder, und bei öffentlicher Sitzung auch die Einwohner, rechtzeitig darüber unterrichtet werden können.

Unter Voraussetzung von Satz 1 Nr. 2 ist auch die Verlegung der Sitzung in ein anderes Gebäude zulässig.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister setzt im Benehmen mit dem/den Beigeordneten die Tagesordnung fest. Dabei sind Angelegenheiten, die zu den Aufgaben des Rats gehören, in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn dies von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder oder einer Fraktion schriftlich beantragt wird; dies gilt nicht, wenn der Rat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits beraten hat.
- (2) In der Tagesordnung sind die Gegenstände, die gemäß § 5 Abs. 2 in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten sind, gesondert aufzuführen.
- (3) Ergänzungen der Tagesordnung durch den Bürgermeister können bis zum Beginn der Einladungsfrist (§ 2 Abs. 2 Satz 1) vorgenommen werden, soweit die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 sichergestellt ist.
- (4) Spätere, auch nach Eröffnung der Sitzung wegen Dringlichkeit vorgeschlagene Ergänzungen der Tagesordnung und die Absetzung einzelner Beratungspunkte von der Tagesordnung können vom Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder beschlossen werden.
- (5) Sonstige Änderungen der Tagesordnung, insbesondere in der Reihenfolge der Beratungsgegenstände, bedürfen der Zustimmung des Rats.
- (6) Der Bürgermeister setzt nach Eingang eines Einwohnerantrages (§ 17 GemO) zunächst die Beschlussfassung über dessen Zulässigkeit gemäß § 17 Absatz 6 Satz 1 GemO auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Stadtrates. Bejaht der Stadtrat die Zulässigkeit, so hat der Bürgermeister das Begehren innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang des Einwohnerantrages bei der Stadtverwaltung auf die Tagesordnung einer Stadtratssitzung zu setzen.

§ 4 Bekanntmachung der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen sind nach den Bestimmungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen. Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt dies nur, soweit dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird; diese Tagesordnungspunkte sind daher nur allgemein zu bezeichnen (z. B. Personalsachen, Grundstücksangelegenheiten, Erlassangelegenheiten o. ä.). Beschließt der Rat, einzelne Tagesordnungspunkte, die gemäß Satz 2 zur Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung bekannt gemacht worden sind, in öffentlicher Sitzung zu behandeln, braucht diese Änderung nicht mehr öffentlich bekannt gemacht zu werden.
- (2) Die örtlichen Vertreter der Presse sollen gleichzeitig mit der Bekanntmachung nach Absatz 1 über die Einberufung einer Sitzung und in geeigneter Weise über die Beratungsgegenstände der öffentlichen Sitzung unterrichtet werden.

§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung und Entscheidung über folgende Beratungsgegenstände ausgeschlossen:
 1. Personalangelegenheiten
 2. Abgabensachen einzelner Abgabenschuldner
 3. Persönliche Angelegenheiten der Einwohner
 4. Vorliegen eines Ausschließungsgrundes (§ 22 Absatz 4 GemO)
 5. Grundstücksangelegenheiten
 6. Rechtsstreitigkeiten, an denen die Stadt beteiligt ist
 7. Vergabe von Aufträgen, sofern schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen berührt werden oder das Vergaberecht dies erfordert.
 8. Angelegenheiten, in denen das öffentliche Wohl, insbesondere wichtige Belange des Bundes, des Landes oder der Stadt ernsthaft gefährdet werden können; dazu gehören stets Angelegenheiten, die im Interesse der Landesverteidigung geheim zu halten sind
 9. Zustimmung zur Festsetzung eines Ordnungsgeldes (§ 19 Absatz 3 GemO)
 10. Ausschluss aus dem Rat (§ 31 GemO)
 11. Sonstige Angelegenheiten, deren Beratung in nichtöffentlicher Sitzung der Natur des Beratungsgegenstandes nach erforderlich ist
 12. Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BBauG
- (3) Der Stadtrat kann mit Zweidrittelmehrheit beschließen, dass auch andere als in Absatz 2 bezeichnete Angelegenheiten aus besonderen Gründen in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden; dies gilt nicht für die in § 32 Absatz 2 Nr. 1 bis 11 und Nr. 14 bis 16 GemO bezeichneten Angelegenheiten.
- (4) Über den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (5) Die Öffentlichkeit ist nur gewahrt, wenn die Sitzung in einem den Einwohnern der Stadt und den nach § 14 Absatz 3 GemO genannten Personen zugänglichen Raum stattfindet und gemäß § 4 ordnungsgemäß bekannt gegeben ist.

§ 6 Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen

- (1) An den Sitzungen des Rates können bei Bedarf auf Weisung des Bürgermeisters Mitarbeiter der Stadtverwaltung teilnehmen. Dies gilt auch für die Mitarbeiter der wirtschaftlichen Unternehmen und des gemeindlichen Forstbetriebes. Der Ortsvorsteher, der an den Sitzungen des Rates teilnimmt, kann im Rahmen des § 22 das Wort ergreifen, jedoch keine Anträge stellen.
- (2) Auf Verlangen des Bürgermeisters oder auf Beschluss des Rates können Sachverständige und Vertreter berührter Bevölkerungsteile oder die Berichterstatter der Beiräte zu den Sitzungen des Rates zugezogen und gehört werden. Der Bürgermeister kann bei Bedarf von sich aus zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige einladen, wenn die Angelegenheit, zu der sie angehört werden sollen, in die Tagesordnung der betreffenden Sitzung aufgenommen ist oder wenn die Entscheidung über den Beratungsgegenstand nicht ohne Nachteil für die Stadt bis zur übernächsten Sitzung des Rates hinausgeschoben werden kann. Sachverständige können an nichtöffentlichen Sitzungen nur teilnehmen, wenn sie sich zuvor zur Verschwiegenheit verpflichtet haben.

Beantragt ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder eine Anhörung, so ist sie durchzuführen, sofern nicht zum gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten 12 Monate eine Anhörung stattgefunden hat.

- (3) Der Rat hat die nach § 17 Absatz 2 Satz 2 GemO in einem Einwohnerantrag genannten Personen zu hören, wenn er über die von dieser vertretene Angelegenheit berät.
- (4) Die Ordnungsbefugnisse des Vorsitzenden nach § 38 GemO bestehen auch gegenüber den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Personen.

§ 7 Schweige- und Treuepflicht

- (1) Die Teilnehmer an den Sitzungen des Rates sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihnen in nichtöffentlicher Sitzung oder sonst amtlich bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu wahren, wenn die Geheimhaltung besonders vorgeschrieben, ihrer Natur nach erforderlich oder vom Rat beschlossen ist (§ 20 Abs. 1 GemO).
- (2) Die Schweigepflicht gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Meinungsäußerungen und Stimmabgaben der einzelnen Ratsmitglieder in nichtöffentlicher Sitzung sind stets geheimzuhalten.
- (3) Die Schweigepflicht gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Amt. Auf Antrag kann die Schweigepflicht im Einzelfall dadurch aufgehoben werden, dass der Rat oder die zuständige Staatsbehörde von ihr entbindet. Verschwiegenheit ist auch gegenüber Ratsmitgliedern zu wahren, die gemäß § 22 Absatz 1 GemO an der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit nicht mitwirken dürfen.
- (4) Die Ratsmitglieder haben eine Treuepflicht gegenüber der Stadt und dürfen daher Ansprüche oder Interessen Dritter gegen die Stadt nicht vertreten, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter handeln.
- (5) Verletzt ein Ratsmitglied die Schweigepflicht oder die Treuepflicht, so kann ihm der Bürgermeister mit Zustimmung des Rates ein Ordnungsgeld bis zu 500,-- € auferlegen (§ 20 Absatz 2 und § 21 Absatz 3 in Verbindung mit § 19 Absatz 3 GemO).

§ 8 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Rat ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder (§ 29 Absatz 1 Satz 1 GemO) anwesend ist.

- (2) Die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder ist für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn wegen der Beschlussunfähigkeit in der ersten Sitzung zum zweitenmal zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand eingeladen worden ist und mindestens drei Ratsmitglieder anwesend sind. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Können Ratsmitglieder gem. § 9 Abs. 1 an der Beratung oder Abstimmung nicht teilnehmen und würde dies zur Beschlussunfähigkeit nach Abs.1 führen, so ist der Rat abweichend von Abs. 1 beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder anwesend ist; andernfalls entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Ratsmitglieder anstelle des Rates.

§ 9 Ausschluss von der Beratung und Entscheidung

- (1) Ein Ratsmitglied darf an der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit nicht mitwirken.
- a) wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinem eingetragenen Lebenspartner seinem geschiedenen Ehegatten, seinen Verwandten bis zum 3. oder seinen Verschwägerten bis zum 2. Grade oder einer von ihm kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, oder
- b) wenn es zu dem Beratungsgegenstand in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist, oder
- c) wenn es
1. bei einer natürlichen oder juristischen Person oder Vereinigung gegen Entgelt beschäftigt ist oder
 2. bei juristischen Personen als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist, sofern es diesem Organ nicht als Vertreter der Stadt angehört oder
 3. Gesellschafter einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder Vorstandsmitglied eines nicht rechtsfähigen Vereines ist

und die unter 1 bis 3 Bezeichneten ein unmittelbares persönliches oder wirtschaftliches Interesse an der Entscheidung haben.

Satz 1 Buchstabe c Ziffer 1 gilt nicht, wenn nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass der Betroffene sich deswegen nicht in einem Interessenswiderstreit befindet.

- (2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn ein Ratsmitglied lediglich als Angehöriger einer Berufsgruppe oder eines Bevölkerungsteils, deren gemeinsame Belange berührt werden, betroffen ist.
- (3) Ein Ratsmitglied, bei dem ein Ausschließungsgrund vorliegt oder vorliegen kann, hat dies dem Bürgermeister unaufgefordert vor Beginn der Beratung mitzuteilen, sofern nicht bereits der Bürgermeister oder ein anderes Ratsmitglied den Ausschließungsgrund geltend gemacht haben. In Zweifelsfällen entscheidet der Stadtrat nach Anhörung des Betroffenen in seiner Abwesenheit in nichtöffentlicher Sitzung, ob ein Ausschließungsgrund vorliegt.
- (4) Das Ratsmitglied, bei dem ein Ausschließungsgrund vorliegt, hat den Beratungstisch, und bei nichtöffentlicher Sitzung auch den Sitzungsraum, zu verlassen.

- (5) Hat ein Ratsmitglied, bei dem ein Ausschließungsgrund vorliegt, an der Beratung und Abstimmung teilgenommen, so ist die Entscheidung unwirksam. Sie gilt jedoch als von Anfang an wirksam zustandegekommen, wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten vom Bürgermeister oder von der Aufsichtsbehörde aufgehoben wird. Die aufgehobene Entscheidung ist unverzüglich, ohne Mitwirkung des Ausgeschlossenen, zu wiederholen.
- (6) Können Ratsmitglieder gemäß Absatz 1 an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, so ist der Rat, abweichend von § 8, beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder anwesend ist; andernfalls entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Ratsmitglieder anstelle des Rates.
- (7) Die Bestimmungen über Ausschließungsgründe gelten auch für den Bürgermeister und die Beigeordneten sowie für alle Personen, die gemäß § 6 mit beratender Stimme an der Sitzung teilnehmen.

§ 10 Fraktionen

- (1) Parteien und Gruppen mit mindestens 2 Ratsmitgliedern bilden eine Fraktion. Mehrere Parteien oder Gruppen können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Einzelne Ratsmitglieder können sich zu einer Fraktion zusammenschließen oder einer Fraktion anschließen.
- (2) Dem Bürgermeister sind die Bezeichnung der Fraktionen, die Namen der Mitglieder und der Name des Fraktionsvorsitzenden in der ersten Sitzung mitzuteilen, der diese dem Stadtrat in der ersten Sitzung bekanntgibt. Dies gilt auch bei Änderungen während der Wahlperiode.

2. Abschnitt Der Vorsitzende und seine Befugnisse

§ 11 Vorsitz im Rat

- (1) Den Vorsitz im Rat führt mit Stimmrecht der Bürgermeister; in seiner Vertretung führen ihn die Beigeordneten in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis. Bei Verhinderung des Bürgermeisters und der Beigeordneten führt das an Lebensjahren älteste Ratsmitglied den Vorsitz. . Verzichtet das älteste anwesende Ratsmitglied auf den Vorsitz, so wählt der Rat aus seiner Mitte den Vorsitzenden.
- (2) Das Stimmrecht des Bürgermeisters oder der ihn vertretenden Beigeordneten, die nicht gewählte Ratsmitglieder sind, ruht
 - a) bei Wahlen,
 - b) bei Beschlüssen, die sich auf die Vorbereitung der Wahl des Bürgermeisters und der Beigeordneten beziehen,
 - c) bei Beschlüssen über die Abwahl von hauptamtlichen Bürgermeistern oder Beigeordneten,
 - d) bei der Festsetzung der Bezüge des Bürgermeisters und der Beigeordneten und
 - e) bei Beschlüssen über Einsprüche gegen Ausschlussverfügungen des Vorsitzenden.

Soweit sein Stimmrecht ruht, wird der Vorsitzende bei der Berechnung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt.

- (3) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Verhandlung, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 12 Ordnungsbefugnisse

- (1) Der Vorsitzende kann Ratsmitglieder bei grober Ungebühr oder bei Verstoß gegen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung zur Ordnung rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann er Ratsmitglieder von der Sitzung ausschließen und sie erforderlichenfalls zum Verlassen des Sitzungsraumes auffordern. In schweren Fällen kann der Ausschluss auch für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen ausgesprochen werden, sofern nicht Absatz 2 anzuwenden ist. Nach dem zweiten Ordnungsruf muss der Vorsitzende das Ratsmitglied auf diese Folgen hinweisen.
- (2) Verlässt ein ausgeschlossenes Ratsmitglied trotz Aufforderung durch den Vorsitzenden den Sitzungsraum nicht, so hat die dahingehende Feststellung des Vorsitzenden ohne weiteres den Ausschluss von den nächsten drei Sitzungen zur Folge.
- (3) Gegen die Ausschlussverfügung des Vorsitzenden ist Einspruch beim Rat zulässig. Der Einspruch ist binnen 14 Tagen beim Vorsitzenden einzulegen. Er hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet der Rat in der nächsten Sitzung.
- (4) Der Ausschluss von den Sitzungen des Rates hat auch den Ausschluss von allen Ausschusssitzungen zur Folge, die in der Zeit bis zur letzten Ratssitzung, von der das betroffene Ratsmitglied ausgeschlossen ist, stattfinden.
- (5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Personen, die mit beratender Stimme oder gemäß § 6 an den Sitzungen des Rates teilnehmen, soweit sie der Ordnungsbefugnis des Vorsitzenden unterliegen.

§ 13 Ausübung des Hausrechts

Der Vorsitzende kann Zuhörer, die trotz Verwarnung Beifall oder Mißbilligung äußern, Ordnung oder Anstand verletzen oder versuchen, die Beratung und Entscheidung zu beeinflussen, aus dem Sitzungsraum verweisen und bei Weigerung zwangsweise entfernen lassen. Bei groben oder bei wiederholten Verstößen können Zuhörer für mehrere Sitzungen vom Betreten des Sitzungsraumes ausgeschlossen werden.

3. Abschnitt Anträge und Anfragen

§ 14 Allgemeines

- (1) Anträge sind nur zulässig, wenn der Rat für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist.
- (2) Antragsberechtigt sind der Bürgermeister, jedes Ratsmitglied und jede Fraktion. Von mehreren Ratsmitgliedern und/oder mehreren Fraktionen können gemeinsame Anträge gestellt werden.
- (3) Jeder Antrag ist durch den Antragsteller (Absatz 2) oder durch den Bürgermeister im Falle des Beschlussvorschlags eines Ausschusses durch dessen Vorsitzenden oder ein vom Ausschuss beauftragtes Mitglied vorzutragen und zu begründen.

§ 15 Sachanträge

- (1) Sachanträge sind auf die materielle Erledigung des Beratungsgegenstandes gerichtet.

- (2) Anträge, deren Annahme mit Ausgaben verbunden wären, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, oder die eine Erhöhung der Haushaltsansätze zur Folge haben würden, müssen gleichzeitig einen rechtlich zulässigen und tatsächlich durchführbaren Deckungsvorschlag enthalten. Dies gilt auch für Anträge, mit denen Einnahmeausfälle verbunden sind.

§ 16 Anträge zur Tagesordnung; Dringlichkeitsanträge

- (1) Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sollen nach Eröffnung der Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden.
- (2) Der Rat beschließt die Ergänzung der Tagesordnung durch Gegenstände, deren Beratung und Entscheidung wegen Dringlichkeit beantragt worden ist, mit Zweidrittelmehrheit. Bei der Aussprache hierüber darf auf den sachlichen Inhalt des Beratungsgegenstandes nur insoweit eingegangen werden, als dies für die Beurteilung der Dringlichkeit erforderlich ist.
- (3) Anträge auf Absetzen von Beratungsgegenständen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderungen der Tagesordnung der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder.

§ 17 Änderung-, Ergänzungs- und Überweisungsanträge

- (1) Zu den Beratungsgegenständen können Änderungs- und Ergänzungsanträge gestellt, oder es kann beantragt werden, dass ein Antrag einem Ausschuss zur Beratung überwiesen, oder eine Ausschussvorlage zur nochmaligen Überprüfung der Sache an einen Ausschuss zurücküberwiesen wird. Wird die Überweisung oder Zurücküberweisung an einen Ausschuss beschlossen, so ist die Angelegenheit nach der Behandlung im Ausschuss unverzüglich erneut auf die Tagesordnung des Rates zu setzen, soweit der Ausschuss nicht zur abschließenden Entscheidung ermächtigt ist. Nimmt der Rat einen Änderungsantrag an, so wird über den auf diese Weise geänderten Antrag beraten und entschieden.
- (2) Der Rat kann beschließen, Angelegenheiten nach Beratung zu vertagen. In diesem Fall hat der Vorsitzende diese erneut auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen (Ausnahmen sind im Benehmen mit den Fraktionen mehrheitlich abzustimmen). Anträge auf Vertagung bedürfen der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder.

§ 18 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt, Abweichungen von der Geschäftsordnung jederzeit gerügt werden. Dies geschieht durch den Zuruf "zur Geschäftsordnung". Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort zu beraten und zu beschließen.
- (2) Während der Beratung eines Gegenstandes kann jederzeit "Schluss der Beratung" beantragt werden. Ein solcher Antrag soll nicht von Ratsmitgliedern gestellt werden, die bereits zur Sache gesprochen haben. Über den Antrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion Gelegenheit hatte, sich zur Sache zu äußern. Wird dem Antrag auf "Schluss der Beratung" zugestimmt, so sind jedoch die vor dem Antrag liegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.

§ 19 Anfragen

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, in Selbstverwaltungsangelegenheiten, soweit der Rat zuständig ist, Anfragen an den Bürgermeister zu richten.

- (2) Vor der Beantwortung wird dem Fragesteller auf Wunsch zur Begründung seiner Anfrage das Wort erteilt. Eine Aussprache findet nicht statt. Sachliche Beschlüsse können nicht gefasst werden.
- (3) Die Anfragen werden in der Regel am Ende der öffentlichen Sitzung mündlich beantwortet. Soweit eine Anfrage Angelegenheiten berührt, die nach § 5 von der Behandlung in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen sind, ist sie am Ende der nichtöffentlichen Sitzung zu behandeln.
- (4) Anfragen, die der Bürgermeister nicht in der Sitzung beantworten kann, können entweder in der nächsten Sitzung oder gegenüber dem Fragesteller schriftlich oder fernmündlich beantwortet werden. Schriftliche Anfrage sollen innerhalb von 4 Wochen beantwortet werden, mindestens soll jedoch eine Zwischennachricht an den Fragesteller innerhalb der Frist erfolgen.

4. Abschnitt Durchführung der Sitzung

§ 20 Eröffnung und Ablauf der Sitzung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt vor Eintritt in die Tagesordnung die Ordnungsmäßigkeit der ergangenen Einladung und die Beschlussfähigkeit des Rates fest. Sodann wird über Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung beschlossen. Ist die Einladungsfrist verkürzt worden, so hat der Rat zunächst die Dringlichkeit der Sitzung festzustellen.
- (2) Ergeben sich im Verlauf der Sitzung Zweifel darüber, ob der Stadtrat noch beschlussfähig ist, so hat der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit erneut festzustellen. Dies gilt insbesondere, wenn Ratsmitglieder nach § 22 Absatz 1 GemO wegen Interessenwiderstreits von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen sind.
- (3) Die Beratungsgegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung behandelt, wie sie nach § 3 festgesetzt wurde, soweit nicht Änderungen nach § 16 zu berücksichtigen sind
- (4) Der Vorsitzende kann die Sitzung kurzfristig unterbrechen. Auf Antrag eines Viertels der anwesenden Ratsmitglieder ist die Sitzung kurzfristig zu unterbrechen.

§ 21 Einwohnerfragestunde

In den öffentlichen Sitzungen des Rates wird jeweils am Ende der Sitzung den Einwohnern und den ihnen nach § 14 Absatz 3 und 4 GemO gleichgestellten Personen Gelegenheit gegeben, Fragen aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung zu stellen sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Ist die Sitzung des Rates um 21.00 Uhr noch nicht zu Ende geführt, so wird zu diesem Zeitpunkt die Fragestunde eingefügt.

Dies gilt auch für öffentliche Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte mit der Maßgabe, dass Fragestunden mindestens einmal in einem halben Jahr angeboten werden.

§ 22 Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende erteilt, soweit er nicht selbst berichtet oder einen Antrag stellt, zunächst dem Berichterstatter bzw. dem jeweiligen Antragsteller das Wort. Im Übrigen wird den Ratsmitgliedern das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt; Ratsmitgliedern, die Anträge "zur Geschäftsordnung" oder auf "Schluss der Beratung" (§ 18) stellen, erhalten sofort das Wort. Der Vorsitzende kann von der Reihenfolge der Wortmeldungen abweichen, wenn dies zur Wahrung des Sachzusammenhangs geboten erscheint. Den Berichterstattern und Antragstellern ist, wenn Irrtümer über Tatsachen zu berichtigen sind, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen.
- (2) Wortmeldungen sind deutlich (z. B. durch Erhebung einer Hand, in den Sitzungen des Stadtrates durch Betätigen der Ruftaste am Mikrophon) anzuzeigen. Wenn mehrere Ratsmitglieder sich gleichzeitig zu Wort melden, entscheidet der Vorsitzende darüber, wer zuerst sprechen darf.
- (3) Die Ausführungen sind auf das sachlich Gebotene zu beschränken. Der Rat kann zu bestimmten Gegenständen der Tagesordnung vor Beginn der Beratungen eine Redezeit festsetzen.
- (4) Ein Ratsmitglied soll zu demselben Antrag grundsätzlich nur einmal sprechen. Mit Zustimmung des Vorsitzenden kann ein Ratsmitglied auch öfter das Wort ergreifen.
- (5) Der Vorsitzende kann, soweit es für den förmlichen Ablauf der Sitzung oder zur Handhabung der Ordnung erforderlich ist, jederzeit das Wort ergreifen. Das Wort zur Sache kann er nur am Schluss der Ausführungen eines Ratsmitgliedes ergreifen.
- (6) Der Vorsitzende kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abweichen "zur Sache" rufen. Ist ein Redner dreimal bei derselben Rede zur Sache gerufen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen. Nach dem zweiten Ruf "zur Sache" hat der Vorsitzende den Redner auf diese Folge hinzuweisen.
- (7) Liegen keine Wortmeldungen mehr vor, kann der Antragsteller oder der Berichterstatter noch einmal das Wort erhalten. Danach wird die Beratung geschlossen und abgestimmt.

§ 23 Beschlussfassung

- (1) Die Beschlussfassung setzt
 - a) eine Vorlage des Bürgermeisters oder eines Ausschusses mit einem bestimmten Antrag oder
 - b) einen abstimmungsfähigen Antrag im Sinne des 3. Abschnitts voraus.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Beschlussfassung damit ein, dass er den endgültigen Beschlusswortlaut verliest oder auf die Beschlussvorlage verweist.
- (4) Die Beschlüsse des Rates werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Ratsmitglieder gefaßt, soweit nach gesetzlichen Bestimmungen nicht eine andere Mehrheit erforderlich ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Der Vorsitzende stellt die Zahl der Ratsmitglieder fest, die dem Antrag zustimmen, den Antrag ablehnen oder sich der Stimme enthalten. Ergeben sich dabei Zweifel, ist die Abstimmung zu wiederholen. Wird einem Antrag von keinem Ratsmitglied widersprochen, kann der Vorsitzende ohne förmliche Abstimmung die Annahme des Antrages feststellen.
- (5) Bei der Beschlussfassung wird durch Handzeichen offen abgestimmt. Über folgende Angelegenheiten wird durch Stimmzettel geheim abgestimmt:

- a) Zustimmung zur Festsetzung eines Ordnungsgeldes (§ 19, Absatz 3 GemO)
- b) Entscheidung über das Vorliegen eines Ausschließungsgrundes (§ 22 Absatz 4 GemO)
- c) Ausschluss aus dem Rat (§ 31 GemO)
- d) Beschluss über den Einspruch gegen die Ausschlussverfügung des Vorsitzenden (§ 38 Absatz 3 GemO).

Über andere Angelegenheiten wird dann geheim abgestimmt, wenn es der Rat im Einzelfall mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Ratsmitglieder beschließt.

- (6) Bei der Abstimmung durch Stimmzettel gelten unbeschrieben abgegebene Stimmzettel als Stimmenthaltungen. Stimmzettel, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig.
- (7) Auf Verlangen des Vorsitzenden oder auf Antrag eines Viertels der anwesenden Ratsmitglieder wird namentlich abgestimmt. Ein Antrag auf namentliche Abstimmung gilt immer als der weitergehende. Bei namentlicher Abstimmung werden die Ratsmitglieder vom Vorsitzenden einzeln aufgerufen. Sie antworten mit "ja", "nein" oder "Enthaltung". Die Antworten der einzelnen Ratsmitglieder sowie die Namen der Ratsmitglieder, die sich an der Abstimmung nicht beteiligt haben, sind in der Niederschrift festzuhalten.

§ 24 Reihenfolge der Abstimmung

- (1) Über Anträge wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:
 - a) Absetzung von der Tagesordnung
 - b) Vertagung
 - c) Überweisung oder Zurücküberweisung an einen Ausschuss
 - d) Schluss der Beratung
 - e) sonstige Anträge
- (2) Im Übrigen ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Gehen Anträge gleich weit, hat der zuerst gestellte Antrag Vorrang.
- (3) Über Änderungsanträge ist vor den Hauptanträgen abzustimmen.
- (4) Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten über die Reihenfolge der Anträge, entscheidet der Rat.

§ 25 Wahlen

- (1) Wahlen sind alle Beschlüsse des Rats, die die Auswahl oder die Bestimmung einer oder mehrerer Personen zum Gegenstand haben. Beschlüsse nach § 47 Abs. 2 Satz 2 GemO sind keine Wahlen.
- (2) Wahlen erfolgen in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung durch Stimmzettel, sofern nicht der Rat im Einzelfall mit der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder etwas anderes beschließt. Die Beigeordneten und im Falle des § 53 Abs. 2 GemO der Bürgermeister werden stets in öffentlicher Sitzung durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung gewählt.
- (3) Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Rat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Stimmen, die für nicht vorgeschlagene Personen abgegeben werden, sind ungültig. Bei der Wahl durch Stimmzettel ist der Name des Bewerbers, für den das

Ratsmitglied seine Stimme abgeben will, einzutragen. Bei der Verwendung vorgedruckter Stimmzettel erfolgt die Stimmabgabe durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung. Ist nur ein Bewerber vorgeschlagen worden, so kann mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden.

- (4) Wurden mehrere Wahlvorschläge gemacht, ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Erhält beim ersten Wahlgang niemand diese Stimmenmehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch beim zweiten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl statt (dritter Wahlgang). Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Der dritte Wahlgang findet auch dann statt, wenn nur zwei Bewerber vor der Wahl vorgeschlagen worden sind und im ersten und zweiten Wahlgang keiner mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im dritten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Der Losentscheid erfolgt durch den Vorsitzenden.
- (5) Wurde für die Wahl nur eine Person vorgeschlagen und hat diese im ersten Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, ist die Wahl zu wiederholen (zweiter Wahlgang). Erhält die Person auch hierbei nicht die erforderliche Stimmenmehrheit, ist sie abgelehnt. Der Rat kann in derselben Sitzung auf Grund neuer Wahlvorschläge eine neue Wahl durchführen; die abgelehnte Person kann erneut vorgeschlagen werden.
- (6) Der Rat kann vor jedem Wahlgang oder vor dem Losentscheid beschließen, die Sitzung für eine bestimmte Zeit, auch für mehrere Tage, zu unterbrechen oder die Wahl zu vertagen. In diesem Fall wird die Wahl, bei einer Unterbrechung in der gleichen Sitzung, bei einer Vertagung in der folgenden Sitzung, von der Stufe an fortgesetzt, bei der die Unterbrechung oder Vertagung erfolgt ist. Die Wahl kann abgebrochen werden, wenn der Rat mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder die Absetzung der Wahl von der Tagesordnung beschließt; in diesem Fall wird die Wahl in der nächsten Sitzung auf der Grundlage neuer Wahlvorschläge durchgeführt.
- (7) Unbeschrieben abgegebene Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig. Das gleiche gilt bei mehreren Wahlvorschlägen für Stimmzettel, auf denen der Abstimmende mit „Nein“ gestimmt hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.
- (8) Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch den Vorsitzenden und mindestens zwei von ihm beauftragte Ratsmitglieder. Die Stimmzettel sind nach der Feststellung des Wahlergebnisses mindestens zwei Wochen in einem verschlossenen Umschlag vom Vorsitzenden aufzubewahren; wird die Wahl nicht gemäß § 43 Abs. 1 GemO angefochten, sind die Stimmzettel danach unverzüglich zu vernichten.
- (9) Im Übrigen gilt § 23 entsprechend. § 27 bleibt unberührt.

§ 26 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Rates ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss enthalten:
 - a) Ort, Beginn und Ende der Sitzung
 - b) Namen des Vorsitzenden, der anwesenden Beigeordneten und Ratsmitglieder, des Schriftführers und der sonstigen Teilnehmer an der Sitzung
 - c) Namen der fehlenden Ratsmitglieder
 - d) die Tagesordnung

- e) Form der Beratung (öffentlich - nicht öffentlich) und der Abstimmung (offen - geheim - namentlich) über die einzelnen Beratungsgegenstände
 - f) Wortlaut der Beschlüsse und Ergebnis der Abstimmungen, bei namentlicher Abstimmung, Name und Stimmabgabe der einzelnen Ratsmitglieder
 - g) Namen der Ratsmitglieder, die wegen Interessenwiderstreits von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen waren
 - h) sonstige wesentliche Vermerke über den Ablauf der Sitzung (z. B. Unterbrechung, Ordnungsmaßnahmen u. ä.).
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden sowie dem von ihm bestellten Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Die Niederschrift ist als Ergebnisniederschrift abzufassen. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass seine abweichende Meinung zu einem Beschluss in der Niederschrift vermerkt wird. Dies gilt nicht bei geheimer Abstimmung. Es kann nicht verlangt werden, dass der volle Wortlaut von Sachvorträgen oder Äußerungen gegenteiliger Meinungen in die Sitzungsniederschrift aufgenommen wird. Der Vorsitzende kann die Aufnahme von längeren Erklärungen im Wortlaut in die Niederschrift zulassen, wenn die Erklärungen unmittelbar nach der beantragten Aufnahme in die Niederschrift dem Vorsitzenden schriftlich übergeben werden. In diesem Falle wird der Wortlaut der Erklärung der Niederschrift als Anlage beigefügt. In der Niederschrift wird auf die Anlage verwiesen.
- (4) Die Niederschrift über öffentliche Sitzungen soll jedem Ratsmitglied spätestens einen Monat nach der Sitzung zugeleitet werden. Die Niederschrift über nichtöffentliche Sitzungen ist den Fraktionsvorsitzenden, den stellv. Fraktionsvorsitzenden und jedem einzelnen Ratsmitglied, das keiner Fraktion angehört, zuzuleiten und jedem Ratsmitglied auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Dies gilt nicht für Ratsmitglieder, die wegen Interessenwiderstreits von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen waren.
- (5) Einwendungen gegen die Niederschrift sind innerhalb von zwei Wochen nach Zugehen der Niederschrift schriftlich vorzubringen. Eine eventuelle Berichtigung der Niederschrift beschließt der Rat in seiner nächsten Sitzung. Dabei können nur solche Ratsmitglieder mitwirken, die an der ursprünglichen Beschlussfassung teilgenommen haben. Nach Ablauf der Zweiwochenfrist gilt die Niederschrift als vom Rat gebilligt und kann daher nicht mehr geändert werden.
- (6) Bild-und Tonaufzeichnungen durch Ratsmitglieder oder Zuhörer sind nicht zulässig.

5. Abschnitt Ausschüsse

§ 27 Wahl der Ausschüsse

- (1) Jede im Rat vertretene politische Gruppe kann einen Wahlvorschlag machen. Jeder Wahlvorschlag kann so viele Bewerber enthalten, als Ausschussmitglieder zu wählen sind. Für jeden vorgeschlagenen Bewerber ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu benennen. Werden mehrere Wahlvorschläge gemacht, so werden die Mitglieder der einzelnen Ausschüsse nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Wird nur ein Wahlvorschlag gemacht, so ist er angenommen, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder dem Wahlvorschlag zustimmt. Wird kein Wahlvorschlag gemacht, so werden die Ausschussmitglieder nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

- (2) Setzt sich ein Ausschuss aus Ratsmitgliedern und sonstigen wählbaren Bürgern zusammen, so soll mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder und Stellvertreter Ratsmitglied sein. Der Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, dass die eingereichten Wahlvorschläge diesem Erfordernis Rechnung tragen. Würde nach dem Ergebnis der Wahl ein Ausschuss sich ganz oder überwiegend aus Bürgern zusammensetzen, die nicht Ratsmitglied sind, so ist die Wahl auf der Grundlage geänderter Wahlvorschläge zu wiederholen.
- (3) Ersatzleute werden auf Vorschlag der politischen Gruppe (Fraktion), von der das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen worden war, durch Mehrheitswahl gewählt.
- (4) Ändert sich das Stärkeverhältnis der im Rat vertretenen politischen Gruppen (Fraktionen), so sind die Mitglieder der Ausschüsse neu zu wählen, wenn sich auf Grund des neuen Stärkeverhältnisses nach dem Verfahren der mathematischen Proportion (Sainte-Lague/Schepers) eine andere Verteilung der Ausschusssitze ergeben würde.
- (5) Soweit durch Rechtsvorschrift nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 auch für andere Ausschüsse, Beratungs- oder Beschlussorgane, deren Mitglieder vom Rat zu wählen sind. Sofern auf Grund einer Rechtsvorschrift der Rat an Vorschläge Dritter gebunden ist, findet die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl statt.

§ 28 Vorsitz in den Ausschüssen

- (1) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Bürgermeister. Die Beigeordneten mit eigenem Geschäftsbereich führen den Vorsitz in den Ausschüssen, zu dessen Geschäftsbereich die den Ausschüssen übertragenen Aufgaben gehören. Gehören die Aufgaben des Ausschusses zu mehreren Geschäftsbereichen, so entscheidet der Bürgermeister über den Vorsitz.
- (2) Den Vorsitz im Hauptausschuss führt der Bürgermeister.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit des Rats einen Vorsitzenden, der Ratsmitglied sein muss

§ 29 Einberufung zu den Sitzungen

- (1) Die Ausschüsse werden von den jeweiligen Vorsitzenden einberufen. Dieser setzt auch die Tagesordnung fest. Führt ein Beigeordneter den Vorsitz, so hat er vor der Einberufung und Festsetzung der Tagesordnung das Einvernehmen mit dem Bürgermeister herbeizuführen.
- (2) Ist ein Ausschussmitglied an der Teilnahme verhindert, so hat es die Einladung unverzüglich an seinen Stellvertreter weiterzuleiten.
- (3) Die Einladung der Ausschusssitzungen ist den Ausschussmitgliedern, den Fraktionsvorsitzenden, den stellv. Fraktionsvorsitzenden und jedem einzelnen Ratsmitglied, das keiner Fraktion angehört, zuzuleiten.

§ 30 Arbeitsweise

- (1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nach Maßgabe des § 5 öffentlich, soweit der Rat dem Ausschuss eine Angelegenheit zur abschließenden Entscheidung übertragen hat. Die Sitzungen der Ausschüsse sind außerdem öffentlich, soweit dies durch gesetzliche Bestimmungen vorgeschrieben ist.
- (2) Ausschusssitzungen, die der Vorbereitung von Beschlüssen des Rats dienen, sind in der Regel nichtöffentlich. Ein Ausschuss kann in Einzelfällen die Öffentlichkeit der Sitzung beschließen.
- (3) Beigeordnete, soweit sie nicht den Vorsitz führen, können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen; Ratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, und stellvertretende Mitglieder des betreffenden Ausschusses, die dem Rat nicht angehören, können an den Sitzungen als Zuhörer teilnehmen.
- (4) Erfordert ein Gegenstand die Beratung in mehreren Ausschüssen, so kann eine gemeinsame Beratung stattfinden. Nach einer gemeinsamen Beratung wird für jeden Ausschuss getrennt abgestimmt.
- (5) Der Bürgermeister kann in den Sitzungen eines Ausschusses, in dem er nicht den Vorsitz führt, jederzeit das Wort ergreifen.
- (6) Im Übrigen gelten für die Ausschüsse die für den Rat getroffenen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß.

§ 31 Anhörung

Die Ausschüsse und der Ausschussvorsitzende können Sachverständige und Vertreter berührter Bevölkerungsteile zur Anhörung und Erörterung von Beratungsgegenständen einladen. Die Sachverständigen können in nichtöffentlicher Sitzung nur tätig werden, wenn sie sich zur Verschwiegenheit verpflichten. Entstehen durch die Heranziehung von Sachverständigen erhebliche Kosten, so ist zuvor eine Entscheidung des Rates herbeizuführen. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 3 entsprechend.

6. Abschnitt Beiräte

§ 32 Arbeitsweise und Wahl

- (1) Die Vertreter des Stadtrates in den Beiräten werden nach den Vorschriften des § 27 gewählt.
- (2) Die weiteren Mitglieder der Beiräte werden von den in § 12 der Hauptsatzung Absatz 3 genannten Institutionen entsandt.
- (3) Die Beiräte treten bei Bedarf zusammen. Sie sollen mindestens einmal jährlich einberufen werden. Die Beiräte können 1 oder 2 Berichterstatter bestimmen, welche die Meinung des Beirates im Stadtrat oder den Ausschüssen vortragen.
- (4) Im Übrigen gelten für die Beiräte die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über den Rat und die Ausschüsse entsprechend.
- (5) Der Bürgermeister und die Beigeordneten können an Sitzungen der Beiräte, in denen sie nicht den Vorsitz führen, mit beratender Stimme teilnehmen. Sie unterliegen nicht den Ordnungsbefugnissen des Vorsitzenden.

7. Abschnitt Geschäftsordnungskommission

§ 33 Zusammensetzung und Zuständigkeit

Die Geschäftsordnungskommission besteht aus dem Bürgermeister, den Beigeordneten, dem Ortsvorsteher, dem stellv. Ortsvorsteher, den Fraktionsvorsitzenden, den stellv. Fraktionsvorsitzenden und den einzelnen Ratsmitgliedern, die keiner Fraktion angehören. Die Geschäftsordnungskommission ist bei Verfahren nach §§ 31 und 38 GemO zu hören.

8. Abschnitt Schlussbestimmung

§ 34 Aushändigung der Geschäftsordnung

Allen Mitgliedern des Rates und seiner Ausschüsse wird diese Geschäftsordnung spätestens sechs Monate nach Beginn der Wahlzeit ausgehändigt.

§ 35 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Der Rat kann für den Einzelfall mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder Abweichungen von dieser Geschäftsordnung beschließen, wenn dadurch nicht gegen Bestimmungen der Gemeindeordnung verstoßen wird.

§ 36 Inkrafttreten

Vorstehende Geschäftsordnung tritt mit ihrem Beschluss 24.07.2014 in Kraft.

Germersheim, den 24.07.2014

Marcus Schaile
Bürgermeister